

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/10283 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

A. Problem

Die Angabe der Herkunft von Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnissen hat bei der Etikettierung dieser Lebensmittel für den Verbraucher hinsichtlich der Stärkung seines Vertrauens in die Qualität von Rindfleisch besondere Bedeutung. Die Grundlage für diese Etikettierung und die Rückverfolgung der Herkunft des Rindfleisches oder der Rindfleischerzeugnisse sind Angaben über die Haltungsbetriebe von Tieren, die in den die Tiere begleitenden Papieren enthalten oder elektronischen Datenbanken gespeichert sind. Um diese Angaben im Rahmen der Rindfleischetikettierung verwenden und nutzen zu können, bedarf es einer gesetzlichen Regelung.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Beim Bund und den Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten. Bei den Ländern können geringfügige Kosten

durch die Ausführung dieses Gesetzes zusätzlich entstehen, die durch die Erhebung von kostendeckenden Gebühren und Auslagen (§ 5 des Rindfleischetikettierungsgesetzes) ausgeglichen werden können.

E. Sonstige Kosten

Für die Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Etikettierung von Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnissen sowie bei der Rückverfolgung der Herkunft von Rindfleisch können Mehrkosten für die mit der Etikettierung befaßten Marktbeteiligten entstehen. Kostengünstigere Alternativen, die für die Etikettierung von Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnissen erforderlichen Daten zu verarbeiten und zu nutzen, bestehen nicht.

Die Mehrkosten sind nicht näher bestimmbar, jedoch dürften sie so gering sein, daß nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/10283 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 29. April 1998

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Marianne Klappert	Jella Teuchner
Stellv. Vorsitzende	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Jella Teuchner

I.

Der **Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10283** wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 227. Sitzung am 2. April 1998 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und zur Mitberatung an den Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

II.

Das Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie den zu ihrer Durchführung erlassenen EG-Vorschriften.

Die EG-Verordnung regelt eine besondere, auf objektiven Kriterien beruhende gemeinschaftliche Etikettierung von Rindfleisch. Voraussetzung für diese Etikettierung ist, daß das etikettierte Rindfleisch zum Tier oder einer Gruppe betreffender Tiere rückverfolgbar ist.

Das Gesetz sieht die Verarbeitung und Nutzung von Angaben über ein Rind vor, wenn dies für die Etikettierung von Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnissen und für die Rückverfolgung der Herkunft von Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnissen erforderlich ist. Bei diesen Angaben kann es sich insbesondere um Daten der betreffenden Haltungsbetriebe eines Tieres handeln, die in einem das Tier begleitenden Papier enthalten oder in einer elektronischen Daten-

bank gespeichert sind. Darüber hinaus sollen entsprechende nebenstrafrechtliche Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden.

III.

Der mitberatende **Ausschuß für Gesundheit** hat in seiner 123. Sitzung am 29. April 1998 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

IV.

Der federführende **Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hat den Gesetzentwurf in seiner 96. Sitzung am 29. April 1998 behandelt.

Die Fraktion der SPD hat zu der Vorlage einen Änderungsantrag auf Ausschuß-Drucksache 13/980 eingebracht.

Seitens der Koalitionsfraktionen wurde der Gesetzentwurf begrüßt und auf die Notwendigkeit der Änderung hingewiesen. Nach der jetzigen Regelung sei der Zugriff auf Daten der Begleitpapiere bzw. der Rinderpässe im Rahmen der Rindfleischetikettierung auch im Zusammenhang mit der zukünftigen zentralen Datenbank datenschutzrechtlich bedenklich, da in diesen Papieren nicht nur tierbezogene, sondern auch personenbezogene Daten enthalten seien. Diese Daten seien jedoch für die Rückverfolgung des Rindfleisches im Rahmen der Rindfleischetikettierung unverzichtbar. So müßten die Angaben über ein Rind, insbesondere über die betreffenden Haltungs-

betriebe, die in den das Tier begleitenden Papieren enthalten oder in einer elektronischen Datenbank gespeichert seien, nutzbar sein. Dies sei für die Etikettierung und für die Rückverfolgbarkeit der Herkunft des Fleisches erforderlich, um einen Mißbrauch auszuschließen. Deshalb sei eine spezielle gesetzliche Regelung zur Nutzung von personenbezogenen Daten im Rindfleischetikettierungsgesetz erforderlich, um die Etikettierung ab 1. Juli 1998 nicht in Frage zu stellen.

Dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschuß-Drucksache 13/980 werde man nicht zustimmen, da er von falschen Voraussetzungen ausgehe.

Auch seitens der Fraktion der SPD wurde die Notwendigkeit der Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes aus datenschutzrechtlichen Gründen hervorgehoben. Es wurde darauf verwiesen, daß durch die bewußt breit angelegte Datenbasis es zur mehrfachen Erfassung von identischen Daten aus verschiedenen Quellen kommen könne. Die Fraktion habe deshalb einen Änderungsantrag zur Gesetzesnovelle auf Ausschuß-Drucksache 13/980 (Anlage) mit dem Ziel eingebracht, eine Meldepflicht einzu-

führen, wenn es beim Abgleich mehrfach erfaßter Daten zu Unstimmigkeiten komme. Dies würde zu einem zusätzlichen Schutz des Verbrauchers führen.

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte grundsätzlich die Gesetzesnovelle. Gleichwohl wurde davor gewarnt, auch wenn die Gesetzesnovelle dies nicht vorsehe, eine elektronische Kennzeichnung EU-weit anzustreben. Aus tierschutzrechtlicher Sicht wäre dies nicht zu akzeptieren, zumal auch hierbei Mißbräuche nicht ausgeschlossen werden könnten.

Auch der Vertreter der Gruppe der PDS sprach sich für die Gesetzesnovelle aus.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschuß-Drucksache 13/980 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10283 anzunehmen.

Bonn, den 29. April 1998

Jella Teuchner

Berichterstatlerin

Anlage**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD im Ausschuß
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU
und F.D.P.****Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Rindfleischetikettierungsgesetzes
(Drucksache 13/10283)**

Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3a Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Unstimmigkeiten, die dem Inhaber des Etikettierungssystems oder einem am Etikettierungssystem beteiligten Unternehmen auf Grund eines Abgleichs von nach § 3a Abs. 1 mehrfach erhobenen Daten bekannt werden, sind umgehend der zur Durchführung der Rinderkennzeichnung zuständigen Landesstelle sowie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu melden.“

2. § 3a Abs. 3 wird zu § 3a Abs. 4.

2. Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

2. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§§ 3, 3a Abs. 4“ ersetzt.

3. Artikel 1 Nr. 3c wird wie folgt neu gefaßt:**3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

- a) Folgende neue Nummern 1 und 2 werden eingefügt:

- „1. entgegen § 3a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. entgegen § 3a Abs. 3 auffällige Unstimmigkeiten nicht oder nicht rechtzeitig den zuständigen Stellen meldet.“

- b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die neuen Nummern 3 und 4.

- c) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§§ 3, 3a Abs. 4“ ersetzt.

Begründung

Durch den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes wird die Rechtsgrundlage zur Erfassung von zur Etikettierung notwendigen Daten durch den Inhaber des Etikettierungssystems und durch am jeweiligen Etikettierungssystem beteiligte Unternehmen geschaffen.

Durch die bewußt breit angelegte Datenbasis kann es zur mehrfachen Erfassung von identischen Daten aus verschiedenen Quellen kommen. Sollte es beim Abgleich solcher mehrfach erfaßter Daten zu Unstimmigkeiten kommen, ist dies ein deutliches Indiz für rechtswidrige Handlungen eines Beteiligten.

Um Verdunkelungsversuchen vorzubeugen, sieht der Antrag deshalb die Einführung einer Meldepflicht für solche auffällig gewordenen Unregelmäßigkeiten vor.

Diese Ergänzung des Rindfleischetikettierungsgesetzes führt eine zusätzliche Sicherheitsstufe im Sinne eines umfassenden Schutzes der Verbraucher in das Gesetz ein.

